

hätte, die Sperlinge dort in so großer Menge zu beobachten wie in der Reichshauptstadt.

Der Spatz, der sonst seine Jungen viel mit Insekten füttert, muß sie in Berlin gewiß mit anderer Nahrung aufspäppeln.

Daß er in Folge davon wie überhaupt in Folge der so weitgehend veränderten Lebensweise nicht entartet oder wenigstens deutlich abändert, ja daß nicht einmal seine Stimme eine andere wird (einen gewissen Wohlklang bei einzelnen Individuen, den man indeß auch anderswo hören kann, abgerechnet) — daß (wenn ich im Scherz ein wenig übertreiben darf) im schönen Spreeathen die Spatzen nicht von den Dächern pfeifen: „Im Grunewald, im Grunewald ist Holzauktion“ oder „Annemarie, mein Engel, ich verehr dich“ — das alles, meine ich, beweist, daß neben den revolutionären Mächten in der Natur auch eine konservative Macht steht — ich will damit sagen: Neben dem Bestreben, abzuändern und neue Formen zu bilden, ist auch ein Bestreben vorhanden, daß eine bestimmte Form zu erhalten sucht. Mag man das letztere nun auf das Gesetz der Trägheit zurückführen oder auf große Festigkeit des Gemmariengefüges — für uns genügt es, festzustellen, daß es so ist. Denn Passer domesticus ist ein ebenso konstanter Vogel wie sein Vetter, der Feldsperling, und vielleicht besitzen beide mit aus diesem Grunde eine so starke Verbreitung, wie denn nicht nur ein starkes Anpassungsvermögen, sondern auch dessen Gegenteil für manche Vögel ebenso ein Vorteil ist wie für gewisse Völker.

## Vogelschutz in England.

Zweiter Nachtrag.

Von Paul Leverkühn,

Correspondirendem Mitgliede der Zoologischen Gesellschaft in London.

X.

Der bekannte und in diesen Ausführungen mehrfach citierte Mr. T. Digby Pigott commentierte die „neueste“ Aete in den Times<sup>1)</sup> und verglich sie mit den bestehenden holländischen Gesetzen, wie folgt:

Wenn unsere selteneren Vogel-Arten vor möglicher Ausrottung bewahrt werden sollen, ist es nach allgemeinem Uebereinstimmen wünschenswerth, ihre Eier zu schützen. Über über die Ausführung solchen Schutzes können selbst die vorsichtigsten Gelehrten verschiedener Meinung sein.

Ein ganz allgemeiner Schutz aller wilden Vogeleier ist, wie Federmann zugeibt, ausgeschlossen, während die Ahnlichkeit der Eier verschiedener Arten und die ähnlichen Brutritten mancher gewöhnlicher und seltener Vögel ein unterscheidendes

<sup>1)</sup> 13. April 1894.

Gesetz, das nur gewisse Species schützt und andere ungeschützt lässt, kaum weniger unpraktisch macht, wenigstens für diejenigen Beurtheiler, welche sich mit der Frage eingehend beschäftigten.

Ein Vorschlag, welcher in einer früheren Periode der Vorlage der Bill gemacht wurde, daß Eier zu Nahrungs Zwecken, aber zu keinem anderen Zwecke gesetzmäßig gesammelt werden dürften, fiel vor dem Herrenhause durch die Beweisführung des Bischofs Wilberforce, daß es unsinnig sei, einen Mann der Wissenschaft zwingen zu wollen, durch Essen eines Eies sein Recht zu dokumentieren, ein werthvolles Stück in seiner Sammlung aufzubewahren.

Einen weiteren Vorschlag machte Lord Walsingham in der letzten Session (1893) zur Errichtung von „Heilighütern“ (Vogelfreiberge), woselbst Eiersammeln innerhalb bestimmter Grenzen ganz und gar verboten sei, während außerhalb selber es gestattet bliebe. So vorzüglich eine solche Einrichtung in einem unentwickelten Lande sich bewähren mag — wie auch als Beispiel „die kleine Grenze“ und eine abseits liegende Insel von New Seeland unter der Verwaltung des Lord Onslow angeführt wurde, — so ist sie doch vielleicht kaum anwendbar für Lebens- und Eigentumsbedingungen in dem übervölkerten England. Große Herren — Squire A. und Lord B. — werden, wenn sie feinfühlende Leute sind, nichts dagegen einwenden, daß ihre angrenzenden Güter auf gesetzlich verschieden behandelten Territorien liegen, aber Tom Smith, Besitzer eines Landhauses auf dieser Seite des Baches, wird die Gerechtigkeit eines Gesetzes sicher bezweifeln, nach welchem sein Sohn für ein ausgenommenes Nest vor's Gericht geschleppt wird, während Bill Jones' Junge, gerade gegenüber der Brücke, duzendweise Eier nehmen darf, ohne ein Wort der Einwendung seitens der Polizei.

Ich möchte glauben, bei aller Achtung für eine unserer ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, daß ein besseres Mittel auf einem anderen Wege zu finden ist.

Unsere praktischen Nachbarn in Holland hatten mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie wir, und haben sie durch einfache und, wie mir versichert wurde, populär gewordene Gesetze überwunden. Sie beruhen auf dem allgemein verständlichen Prinzip, daß — abgesehen vom allgemeinen Recht — ein Mann so viel Recht hat, die auf seinem Grund und Boden gelegten Eier zu schützen, als die daselbst gewachsenen Stachelbeeren, und daß jemand, der ihm die einen oder die anderen nimmt, gleich straffällig wird.

Da gerade jetzt diese Bestimmungen von hinreichendem Interesse sein dürften, mögen zwei Übersetzungen folgen, aus dem holländischen Jagd-Gesetz und aus dem holländischen Gesetz „zur Erhaltung von Thieren, welche dem Ackerbau und der Waldwirtschaft nützen“:

Holländisches Jagdgesetz vom 13. Juni 1857. Artikel 22. Es ist verboten, Eier wilder Vögel zu suchen, zu sammeln, zu verkaufen oder zu exportieren. Dies Verbot bezieht sich nicht auf die Eier von wilden Enten, noch während der Monate Februar, März und April auf die von Tauchern, Wasserhühnern, Bekassinen Brachvögeln, Strandläufern, Regenpfeifern und Kibizien, wenn das Suchen und Sammeln in Begleitung des Eigentümers oder Pächters, oder mit einer schriftlichen Erlaubnis desselben geschieht, die auf Verlangen eines Mannes des Gesetzes vorzuzeigen ist. Der Verkauf, die Auslage und der Export von Kibizieien ist bis zum 5. Mai gestattet. —

Holländisches Gesetz vom 25. Mai 1880 zum Schutze von Tierarten, die für Ackerbau und Waldwirtschaft nützlich sind:

Art. 1. Es ist verboten, wild lebende Säugetiere oder Vögel, welche für Ackerbau und Waldwirtschaft nützlich sind, zu fangen, zu schießen, zu exportieren, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, zu beschaffen oder zum Zweck des Verkaufes zu besitzen.

Art. 2. Von den in Art. 1 charakterisierten Vögeln ist es verboten: (1) die Eier zu entfernen, zu zerstören, zu exportieren, zum Verkauf auszubieten, zu verkaufen, oder zum Verkauf bereit zu halten; (2) die Nester zu stören oder zu zerstören.

Art. 3. Eine Liste, welche von unseren Commissionären in den Provinzen erhältlich ist, führt an, welche Säugetiere und Vögel, entweder für das ganze Jahr oder nur einen Teil desselben, als nützlich für Ackerbau und Waldwirtschaft anzusehen sind.

Art. 4. Der Minister ist bevollmächtigt, bei besonderen Anlässen für wissenschaftliche Zwecke, gewisse Personen von den für Uebertretung eines oder beider Artikel 1 und 2 verwirkten Strafen auszunehmen.

Art. 5. Das Fangen oder Töten der in diesem Gesetze geschützten Tiere ist, wenn sie sich auf isoliertem, privatem Eigentum, als Gärten, Zämland, Obstgärten, finden, dem Eigentümer oder Pächter des Landes erlaubt und kann bis zum dritten Teil der vorhandenen Exemplare ausgeführt werden. Dieselbe Ausnahme bezieht sich auf Entfernen, Stören oder Zerstören von Brut. Unter „isoliertem“ Besitztum wird verstanden: ein Stück Land, das in Höhe von mindestens einem Meter mit einem Erdwall, Hecke, Zaun, Mauer oder Gitter umgeben ist, oder in einer Breite von wenigstens 2 Metern durch einen Graben von einer Tiefe von wenigstens 1 m 50 cm unter der Erdoberfläche eingefasst wird.

Art. 6. Ausgenommen die in Art. 3, 4 und 5 beschriebenen Teile, werden alle Uebertretungen mit einer Strafe von einem halben bis zu 20 Gulden geahndet werden. In Wiederholungsfällen innerhalb zweier Jahre kann zum höchsten Straf-

maß, verdoppelt, erkannt werden, oder zu Gefängnis von wenigstens einem und höchstens 7 Tagen.

Art. 7. In jedem Fall sollen die toten oder gefangenen Tiere und Eier, sowie alle zum Erlangen benutzten Instrumente confisziert werden. Lebende Tiere sind in Freiheit zu setzen. Tote Tiere und Eier sollen durch die Beamten vernichtet werden.

Art. 8. Die Ausführung dieses Gesetzes wird durch die Beamten der Königlichen oder Communal-Polizei und durch die Schatzkammer-Beamten gehandhabt.<sup>1)</sup>

Als Nachtrag zu dem kleinen Kapitel im ersten Teil dieser Arbeit: Schmuckfederhandel<sup>2)</sup> sei bemerkt, daß in der jährlichen Versammlung der Gesellschaft zum Schutze der Vögel am 22. Februar in London Mr. C. H. Bayley, M. P., constatierte, daß ein Mann, der regelmäßig von London nach Devonshire ginge, alle Eisvögel an einem bestimmten Flusse völlig ausgerottet hätte.<sup>3)</sup>

Ein von einer Dame, Mrs. Brightwen, ausgehender, ganz origineller Plan vogelschützlerisch zu wirken, verdient hier vielleicht auch Erwähnung. Genannte Frau setzte aus eigenen Mitteln kleine Preise in ihrem Kirchspiel aus für gute Aufsätze und Beobachtungen, welche ihr von Schulbuben und -Mädchen gebracht wurden.<sup>4)</sup> Ihrem Beispiel folgte eine Miss oder Mistris Rose Turle in Horsell Vicarage, Woking, welche damit gute Erfolge errang, und als „Preise“ naturgeschichtliche Bücher nicht nur verschenkte, sondern auch verlieh,<sup>5)</sup> wie z. B. Rev. Wood's Nature and her Servants. — Die Idee ist jedenfalls lobenswert, ob damit aber nicht der Publiciersucht vorgearbeitet werden wird, dürfte fraglich bleiben.

Als wahrer Schluß und größte Hauptache ist nunmehr die **Annahme des neuen englischen Vogelschutz-Gesetzes zu vermelden.** Beide Parlaments-Häuser ließen das so ausführlich hier in seiner Lebensgeschichte und Schicksalen besprochene Eier-Schon-Gesetz unbeanstandet durchgehen, worauf hin die Königliche Approbation stattfand.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Der Aufsatz Digby Pigott's findet sich auch abgedruckt in dem Artikel: Wild Birds Protection Act (1880) Amendment, im Zoologist. 3<sup>d</sup> ser. Vol. XVIII. No. 209. May 1894. S. 182—184. Leb.

<sup>2)</sup> No. 7. Ornith. Monatschr. Nr. 7. S. 230. Leb.

<sup>3)</sup> Nature Notes: The magazine of the Selborne Society; with which is incorporated „The Field Club“ Vol. V. No. 52. April 1894. Edited by James Britten, F. L. S. London. S. 74. The Protection of Birds. Leb.

<sup>4)</sup> Nature Notes 1894. Vol. V. S. 42. How to protect birds? Leb.

<sup>5)</sup> Nature Notes 1894. Vol. V. S. 158. „ „ „ „ Leb.

<sup>6)</sup> The Field, Vol. 84. No. 2171. August 4. 1894. Leb.

Den Text haben wir oben (S. Nr. 4 und 5) mitgeteilt; es wird am Rand bezeichnet:

No. 1 oder § 1 als „Abgekürzter Titel und Fassung“,  
§ 2 als „Verbot, Eier auszunehmen oder zu zerstören“,  
§ 3 als „Befehl für die Anwendung der Hauptakte auf andere Vögel“,  
§ 4 als „Bekanntmachung des Befehls“ (=Verbots),  
§ 5 als „Strafen“,  
§ 6 als „Ausgaben“ und  
§ 7 als „Anwendung in Schottland und Irland“.

Außerdem bekommt das nunmehrige Gesetz die übliche Einleitungs-Formel, die wir bei den früheren Akten schon anführten und hier daher fortlassen. Die neue Akte datiert vom 20. Juli 1894.

Selbstverständlich wird, kaum geboren, das Kind schon von Unglückspropheten bedauert und als baldiger Unheilstifter erklärt. So leitartikel unter der Ueberschrift „Schutz des Vogeleies“ das Field<sup>1)</sup> in derselben Nummer, welche die endliche Annahme verkündet, gegen die vermeintlichen oder wirklichen Gebrechen des Gesetzes, beklagt diese nunmehr implicite geförderte Vermehrung schädlicher Arten, weissagt unendliche Mißhelligkeiten aus der Begrenzung der Schonbezirke, und bemängelt die Deckung der wenn auch minimalen Auslagen durch Rubricierung unter die indirekten Steuern. Der Artikel schließt mit der alten Sentenz, daß wenn die Eltern nicht ordentlich geschützt wären, der Schutz ihrer Bruten illusorisch sei. Wir wollen uns nicht lange mit diesen Mäketeien befassen. Freuen wir uns, daß das Gesetz da ist!

(Schluß folgt.)

## Zähes Festhalten eines Storchpaars (*Ciconia alba* L.) an der einmal gewählten Niststelle.

Bon Dr. Hermann Burstert.

Im Jahre 1874 siedelte sich in meiner Heimat zu Staufen i. Breisgau auf dem Schornstein eines Hauses ein Storchenpaar an. Der kinderlose Hausherr begrüßte dieses Ereignis mit Freuden und folgte mit reger Teilnahme dem Nestbau und dem weiteren Verlauf des Brutgeschäftes. — Doch keine Freude bleibt ungetrübt hienieden! Zwei aus dem Nest geworfene tote Jungen waren in einen Winkel des Daches gefallen und verpesteten längere Zeit die Luft, bevor es dem Hausbesitzer gelang, den Sitz des Uebels zu entdecken, herabgerolltes Nistmaterial verstopfte die Dachrinne und dann krabbelte häufig unheimliches Gewürm umher, das nach Ansicht der Hausgenossen nur vom Storch herbeigeschleppt sein konnte.

<sup>1)</sup> Vol. 84, No. 2171, Aug. 4, 1894. The protection of birds eggs. (Ohne Autor.) Lev.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [19](#)

Autor(en)/Author(s): Leverkühn Paul

Artikel/Article: [Vogelschutz in England. 308-312](#)